

Genitalverstümmelung Eine neue Strafnorm soll weibliche Beschneidung präventiv bekämpfen

Die Krux mit dem Klitorispiercing

Um das freiwillige Piercen der Klitoris zu erlauben, Genitalverstümmelung aber zu verbieten, zerbrachen sich Parlamentarier vier Jahre lang den Kopf. Das daraus entstandene Gesetz hat seine Tücken.

Marcello Odermatt, Bern

Genitalverstümmelung ist in der Schweiz verboten. Zumindest die weibliche Beschneidung gilt als schwere, je nach Art des Eingriffs auch als leichte Körperverletzung. Jener, der ein Mädchen oder eine Frau beschneidet, ist von den Artikeln 122 und 123 des Strafgesetzbuchs (StGB) erfasst. Doch diese Gesetze genügen Politikerinnen und Politikern nicht. Seit vier Jahren bastelt die Rechtskommission des Nationalrats (RK) daher an einer neuen Regel. Ihr Ziel: Ein explizites Verbot der Genitalverstümmelung soll Symbolcharakter haben und «präventiv wirken». In der Schweiz lebende muslimische Familien mit archaischem Geschlechterverständnis sollen also daran gehindert werden, ihre Töchter beschneiden zu wollen.

So weit so gut. Doch im Laufe der Arbeiten zeigte sich immer mehr, dass eine solche Regel problematischer ist als angenommen. Zwar kommt am Donnerstag das Gesetz nun in den Nationalrat. Frei von juristischen Spitzfindigkeiten ist die Vorlage allerdings nicht. Die Knackpunkte bereiten den RK-Mitgliedern teils noch heute Kopfzerbrechen.

Die Frage der Einwilligung

Denn auch das freiwillige Piercen der Klitoris gilt als Verstümmelung. Verboten will die Politik dies freilich nicht. In der ersten Variante sah die RK deshalb vor, dass urteilsfähige, mündige Frauen in eine Verstümmelung einwilligen können. Es war FDP-Nationalrätin Christa Markwalder (BE), die sich bis zum Schluss dafür einsetzte: Ein totales Verbot spreche volljährigen Frauen das Recht auf Selbstbestimmung ab. Doch das stiess auf Kritik. Die Selbstbestimmung könnte, wurde argumentiert, eingeschränkt sein, weil Mädchen sozial unter Druck stünden. Zudem, so argumentierte Strafrechtler Daniel Jositsch

(SP, ZH), würde die Einwilligung das heutige Gesetz gar aufweichen, weil die Verstümmelung erlaubt wäre. Die RK liess den Passus daher fallen. Das Tattoo- und Piercingproblem ist geblieben.

Der Gerichtspraxis überlassen

Neu steht nun der Sonderartikel 124, «Verstümmelung weiblicher Genitalien», zur Debatte: «Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.» Mit diesem Passus sind nun aber Piercings verboten. Die RK baut indes auf einen juristischen Kniff: Sie will das Problem der Praxis überlassen. Die Gerichte sollen entscheiden, ob es sich um ein freiwilliges Piercen handelt oder nicht. Gemäss RK käme es von Amtswegen ohnehin nie zum Verfahren. Die Behörde könne gemäss StGB von einer Strafverfolgung

absehen, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Auch dass eine Frau ihren Piercer anklagt, sei unwahrscheinlich. «Diesen Weg mussten wir einschlagen, weil sonst nicht alle Formen der Genitalverstümmelung erfasst werden», sagt Nationalrätin Barbara Schmid-Federer (CVP, ZH). Da diese Interpretation dem Willen des Gesetzgebers entspricht, müssten die Richter so urteilen.

Nationalrat Luzi Stamm (AG) ist damit nicht zufrieden. Im Namen der SVP-Minderheit schlägt er vor, die Genitalverstümmelung ausdrücklich als schwere Körperverletzung in Artikel 122 zu regeln. Damit wären laut Stamm freiwillige Tattoos und Piercings erlaubt.

Keine Mindeststrafe vorgesehen

Nichts ändern will die RK beim Strafmass. Das heisst, es gelten die Massstäbe gemäss schwerer Körperverletzung. Die SVP möchte hingegen das Gesetz hier verschärfen. Stamm will eine Min-

deststrafe von einem Jahr. In der RK verlangte er zudem sogar den Landesverweis: Nur mit hartem Durchgreifen könne man ein «Exempel statuieren». Das hätte «Signalwirkung». Den Antrag lässt Stamm zwar nun im Plenum fallen. Allerdings: «Wir sollten versuchen, die Beschneidung in den Katalog bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative aufzunehmen.» Einigkeit herrschte indes darin, dass die Tat auch strafbar ist, wenn sie im Ausland begangen wird.

In der Bilanz beurteilten die Politiker die Strafnorm ambivalent. «Rechtlich ist das eine tückische Sache», sagt Markwalder. «Es ist der bestmögliche Kompromiss», so Schmid-Federer. Und auch Stamm wird im Falle der Ablehnung seiner Minderheit der Mehrheitsvariante zustimmen. «Es wäre ein falsches Signal, wenn wir Nein sagen würden», sagt er. Die Version der Mehrheit bringe aber «leider keine Verschärfung», sondern nur juristische Abgrenzungsprobleme.



Das ehemalige Fotomodel Waris Dirie, Opfer einer Genitalverstümmelung, posierte im September 2009 auf einer Pressekonferenz zum Film «Wüstenblume», einem Film über ihr Leben. (ap)

Cyberwar

Schutz vor Angriffen soll verbessert werden

Der Bundesrat will die Schweiz besser gegen Angriffe aus dem Cyberspace schützen. Er hat am Freitag Divisionär Kurt Nydegger zum Projektleiter für «Cyber Defence» ernannt. Bis Ende 2011 soll eine Strategie vorliegen.

«Cyberwar» sei der Begriff der Stunde, sagte Verteidigungsminister Ueli Maurer gestern in Bern. Doch niemand wisse genau, was alles passieren könnte. «Da tappen wir im Dunkeln.» Die Folgen von Wikileaks hätte vor einem halben Jahr auch niemand für möglich gehalten. Nydegger soll nun mit einer Expertengruppe klären, wo die Bedrohungen liegen und wie die Schweiz sich gegen Angriffe schützen kann. Dabei geht es nicht nur um die Frage, mit welchen technischen Massnahmen das Eindringen in Computer-Systeme zu verhindern ist. Die Verteidigung gegen solche Angriffe wirft auch rechtlich heikle Fragen auf: Zu klären gilt es, wie weit die Verteidigung gehen darf.

Ein Gutachten des Bundesamts für Justiz kam laut Maurer zum Schluss, dass die Grenzen eng sind. Die Verfassung lässt demnach einen Angriff von Seiten der Schweiz nur in Kriegszeiten zu – auch dann, wenn der Angriff im Cyberspace stattfindet. Eine Verfassungsänderung halte er nicht für realistisch, sagte Maurer. Grundsätzlich hält der Bundesrat das heutige Schutzdispositiv des Bundes für gut und effizient. (sda)

Zivildienst Bundesrat erhöht Hürden für Zivildienstwillige

Kampf gegen die Flut von Gesuchen

Rekruten, die Zivildienst leisten möchten, müssen ab Frühjahr 2011 in einem Gespräch die Gründe für ihren Wunsch nennen.

Der Bundesrat möchte der steigenden Zahl von Zivildienstgesuchen entgegenwirken. Deshalb wird es künftig wieder Gespräche mit Zivildienstwilligen geben. Beim Gespräch soll es sich aber nicht um eine Gewissensprüfung handeln, wie das Verteidigungsdepartement (VBS) in seiner Mitteilung betont: Berufe sich der Rekrut «unmissverständlich» auf Gewissensgründe, werde das Gespräch abgebrochen – «um nicht den Eindruck zu erwecken, eine Gewissensprüfung durchzuführen».

Von Psychologinnen geleitet

Ziel sei es, Missbräuche zu verhindern, sagte Verteidigungsminister Ueli Maurer vor den Medien. Die Gespräche sollen von Psychologinnen in den Rekrutierungszentren durchgeführt werden. In der Regel werde es sich um Frauen handeln, erklärte Maurer. «Junge Männer sagen das lieber einer Frau.» Im Gespräch soll geklärt werden, welches die Gründe für das Zivildienstgesuch sind. Als Beispiele nennt das VBS Gründe im Zusammenhang mit dem Militärdienst, psy-

chische oder physische Probleme, ein bestimmtes Vorkommnis im Dienst und Motivationsprobleme. Liegen solche Gründe vor, soll der Rekrut vom Wechsel in den Zivildienst abgehalten werden: In diesem Fall werde nach «alternativen Lösungen» gesucht, um den Rekruten zur Leistung des Militärdienstes zu motivieren, schreibt das VBS. Die Armee erhofft sich von den Gesprächen auch «Lehren für die Menschenführung».

Verteidigungsminister Ueli Maurer: «Ziel der Gespräche ist es, Missbräuche zu verhindern.»



Die neue Regelung gilt ab Beginn der Frühjahrsrekrutenschule 2011. Sie betrifft nur Rekruten. Die anderen Gesuchsteller sollen im Einführungskurs des Zivildienstes einen Fragebogen ausfüllen. Der Aufwand für ein Gespräch wäre hier zu gross, schreibt das VBS.

Wegen dem grossen Interesse am Zivildienst hatte das Parlament Massnahmen gefordert. Zur Diskussion stand auch die Wiedereinführung der Gewissensprüfung, doch sprach sich der Nationalrat dagegen aus. Das nun beschlossene «Gespräch» gehört zu einer

Reihe von Massnahmen in einem Bericht des VBS, den der Bundesrat gutgeheissen hat. Gleichzeitig stimmte er einer Revision der Zivildienstverordnung zu, die weitere Massnahmen enthält. Diese treten Anfang Februar in Kraft.

Einsatz nur in zwei Bereichen

Neu ist das Formular für das Zivildienstgesuch nicht mehr im Internet verfügbar, sondern wird auf Anfrage zugestellt. Wer ein Gesuch einreicht, muss der Vollzugsstelle nach vier Wochen Bedenkfrist mitteilen, ob er am Gesuch festhält. Unterbleibt diese Mitteilung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Weiter darf ein Zivi seinen Einsatz nur noch in zwei unterschiedlichen Bereichen leisten, etwa im Sozialen und in der Umwelt. Der lange Einsatz muss innert drei Jahren ab Zulassung geleistet werden.

Seit April 2009 müssen Männer, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten wollen, nicht mehr zur Gewissensprüfung antreten. Sie müssen nur den Tatbeweis erbringen, also bereit sein, anderthalb Mal länger Dienst zu leisten als in der Armee. Nach der Änderung ist die Zahl der Zivildienstgesuche stark angestiegen. Erste Massnahmen hatte der Bundesrat schon im Frühjahr und im Sommer ergriffen. So verschärfte er die Bedingungen für Wehrmänner, die während des Militärdienstes ein Zivildienstgesuch einreichen. (sda)

Ausschaffungsinitiative

Arbeitsgruppe eingesetzt

Vertreter der SVP entscheiden kommende Woche, ob Christoph Blocher in der Arbeitsgruppe zur Ausschaffungsinitiative Einsitz nimmt.

Justizministerin Simonetta Sommaruga hat die Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Ausschaffungsinitiative umsetzen soll. Geleitet wird das siebenköpfige Gremium vom ehemaligen Direktor des Bundesamtes für Justiz, dem Rechtsprofessor Heinrich Koller. Weiter werden zwei Vertreter des Initiativkomitees darin vertreten sein sowie zwei Vertreter der Kantone und je ein Vertreter des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Migration. Koller leitete bereits unter dem alt Justizminister Christoph Blocher jene Arbeitsgruppe, die die problematische Verwahrungsinitiative umsetzen musste. Sommaruga sagte gestern vor den Medien, es bestünden «Parallelen bei der Ausgangslage».

Koller ein «neutraler Vertreter»

Wer für das Initiativkomitee von der SVP nun in der Gruppe Platz nehmen wird, ist noch offen. Das Komitee sei frei, wen es entsenden wolle, sagte Sommaruga. Präsident Toni Brunner lancierte am letzten Wochenende Blocher selbst als möglichen Vertreter. Kampagnenleiter und Nationalrat Adrian Amstutz (BE) sagte gestern, das Komitee werde nächste Woche darüber befinden. Auch die Arbeitsgruppe um Koller möchte Amstutz noch nicht kommentieren. SVP-Nationalrat Luzi Stamm (AG) beurteilt Koller indes als hervorragenden Kenner der Materie und sieht in ihm einen «neutralen Vertreter».

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, bis kommenden Juni in einem Bericht darzulegen, wie die neuen Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe umgesetzt werden können. Wie Sommaruga sagte, soll die Arbeitsgruppe nach Konsenslösungen suchen. Es werde auf Abstimmungen verzichtet. Differenzen sollen in dem Bericht offen dargelegt werden. (sda/mob)

Bundesrat

Solarstrom

Weil der Bau von Solaranlagen billiger wird, senkt der Bund ab 2011 die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für neue Anlagen um 18 Prozent. Gleichzeitig verdoppelt er den Anteil des Solarstroms am KEV-Fördertopf auf 10 Prozent. Damit verringern sich die ungedeckten Kosten für Solarstrom auf unter 50 Rappen pro Kilowattstunde.

Krippenprogramm

Der Bundesrat hat das Krippenprogramm bis 2015 verlängert. Für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung stehen bis dahin 120 Millionen Franken bereit. Das aktuelle Programm läuft nach acht Jahren im Januar 2011 aus. (sda)

In Kürze

Beschwerde in Strassburg

Sitten. Bernard Rappaz' Anwalt Aba Neeman bereitet eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg vor. Denn sein Gesuch um Haftunterbruch ist von allen Instanzen in der Schweiz abgelehnt worden. Neeman bestätigte auf Anfrage entsprechende Berichte in den Westschweizer Tageszeitungen «24 Heures» und «Tribune de Genève».

Rätoromanisches Lexikon

Chur. Die rätoromanische Schweiz hat zum ersten Mal in ihrer Geschichte ein eigenes Lexikon. Verfasst sind die über 3000 Beiträge im «Lexicon Istorico Retic» in der Schriftsprache Rumantsch Grischun. Die Neuerscheinung ist eine Teilausgabe des Historischen Lexikons der Schweiz (HLS) in Buchform. (sda)